



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.2.2017
COM(2016) 864 final

ANNEXES 1 to 5

ANHÄNGE

des

**Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt**

{SWD(2016) 410}
{SWD(2016) 411}
{SWD(2016) 412}
{SWD(2016) 413}

ANHÄNGE
des
Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt

↓ neu

ANHANG I
VERGLEICHSTRUMENTE

Die gemäß Artikel 14 geschaffenen Instrumente müssen

- a) unabhängig betrieben werden und gewährleisten, dass Anbieter bei den Suchergebnissen gleich behandelt werden;
- b) ihre Inhaber und die natürliche oder juristische Person, die das Instrument betreibt, eindeutig offenlegen;
- c) klare und objektive Kriterien enthalten, auf die sich der Vergleich stützt;
- d) klar und eindeutig formuliert sein;
- e) korrekte und aktualisierte Informationen bereitstellen und den Zeitpunkt der letzten Aktualisierung angeben;
- f) eine möglichst vollständige Palette an Stromangeboten enthalten, die einen wesentlichen Teil des Marktes abdeckt, und in Fällen, in denen die enthaltenen Informationen keinen vollständigen Überblick über den Markt bieten, eine eindeutige diesbezügliche Erklärung enthalten, bevor die Ergebnisse angezeigt werden;
- g) ein wirksames Verfahren für die Meldung unzutreffender Angaben zu veröffentlichten Angeboten vorsehen.

ANHANG II
MINDESTANFORDERUNGEN BEZÜGLICH ABRECHNUNGEN UND DER DARIN
ENTHALTENEN INFORMATIONEN

1. In der Abrechnung enthaltene Mindestinformationen

In den Abrechnungen und periodischen Übersichten sind den Endkunden folgende Informationen deutlich sichtbar bereitzustellen:

- a) der zu zahlende Betrag und, falls möglich, dessen Aufschlüsselung;
- b) der Stromverbrauch im jeweiligen Abrechnungszeitraum;
- c) Name des Anbieters;
- d) Kontaktangaben des Anbieters, einschließlich einer Kunden-Hotline;
- e) Tarifbezeichnung;

- f) Vertragslaufzeit: bei befristeten Verträgen das Datum des Vertragsendes und der Termin, zu dem der Verbraucher seine Absicht, den Anbieter zum Ende des laufenden Vertrags zu wechseln, spätestens mitteilen muss, und bei unbefristeten Verträgen die Kündigungsfrist sowie die Form, in der diese Absicht mitzuteilen ist;
- g) Nummer des Kundenanschlusses oder eindeutige Kennnummer der Lieferstelle;
- h) Informationen über ihre Rechte in Bezug auf Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall nach Artikel 26 zur Verfügung stehen.

In oder zusammen mit den Abrechnungen und periodischen Übersichten sind den Endkunden gegebenenfalls folgende Informationen deutlich sichtbar bereitzustellen:

- a) die aktuell geltenden Preise und der tatsächliche Stromverbrauch;
- b) Vergleiche des aktuellen Stromverbrauchs des Kunden mit dem Verbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres in grafischer Form;
- c) Kontaktinformationen – darunter Internetadressen – von Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, bei denen Informationen über angebotene Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, Endnutzer-Vergleichsprofile und objektive technische Spezifikationen für energiebetriebene Geräte eingeholt werden können.

Darüber hinaus sind den Endkunden Vergleiche mit den normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittskunden derselben Nutzerkategorie oder Verweise auf solche Vergleiche in oder zusammen mit den Abrechnungen und periodischen Übersichten zur Verfügung zu stellen.

2. Aufschlüsselung des Kundenpreises

Der Kundenpreis ergibt sich aus der Summe folgender drei Hauptkomponenten: der Komponente Energie und Versorgung, der Netzkomponente (Übertragung und Verteilung) sowie der aus Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelten bestehenden Komponente.

Wird der Kundenpreis in der Abrechnung aufgeschlüsselt, so sind in der gesamten Union die gemeinsamen Definitionen der drei Hauptkomponenten gemäß der Verordnung (EU) 2016/1952 zu verwenden.

3. Zugriff auf ergänzende Informationen über die Verbrauchshistorie

Endkunden, die über Zähler verfügen, die eine Fernablesung durch den Betreiber ermöglichen, müssen einfachen Zugriff auf ergänzende Informationen haben, mit denen sie ihre Verbrauchshistorie detailliert selbst kontrollieren können.

Die ergänzenden Informationen über die Verbrauchshistorie müssen Folgendes enthalten:

- a) kumulierte Daten mindestens für die drei vorangegangenen Jahre oder für den Zeitraum seit Beginn des Liefervertrags, falls dieser kürzer ist. Die Daten müssen den Intervallen entsprechen, für die Zwischenabrechnungsinformationen erstellt wurden;
- b) detaillierte tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Daten zu den Nutzungszeiten. Diese Daten werden den Endkunden echtzeitnah über das Internet oder die Zählerschnittstelle für mindestens die letzten 24 Monate oder für den Zeitraum seit Beginn des Liefervertrags, falls dieser kürzer ist, zur Verfügung gestellt.

⇒ 4. Offenlegung der Energiequellen ⇐

~~9. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Elektrizitätsversorgungsunternehmen~~ Die Anbieter ~~müssen~~ in den Abrechnungen Folgendes angeben:

- (a) den Anteil der einzelnen Energiequellen am Gesamtenergieträgermix, den der ~~Lieferant~~ Anbieter im vorangegangenen Jahr ☒ (auf nationaler Ebene, d. h. in dem Mitgliedstaat des Vertragsabschlusses, sowie auf Ebene des Anbieters, wenn dieser in mehreren Mitgliedstaaten tätig ist) ☒ verwendet hat, und zwar verständlich und in einer ~~auf nationaler Ebene~~ eindeutig vergleichbaren Weise;
- (b) ⇒ den Anteil der einzelnen Energiequellen an dem vom Kunden entsprechend dem Liefervertrag erworbenen Strom (Offenlegung auf Produktebene); ⇐
- (c) ~~(b) zumindest~~ ☒ mindestens ☒ Verweise auf bestehende Informationsquellen, wie Internetseiten, bei denen Informationen über die Umweltauswirkungen — zumindest in Bezug auf CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Gesamtenergieträgermix des ~~Lieferanten~~ Anbieters im vorangegangenen Jahr erzeugten Elektrizität — öffentlich zur Verfügung stehen;

~~(e) Informationen über ihre Rechte im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen.~~

Hinsichtlich ~~der Buchstaben a und b von~~ Unterabsatz 1 Buchstaben a und b können bei Elektrizitätsmengen, die über eine Strombörse bezogen oder von einem Unternehmen mit Sitz außerhalb der ☒ Union ☒ Gemeinschaft eingeführt werden, die von der Strombörse oder von dem betreffenden Unternehmen für das Vorjahr vorgelegten Gesamtzahlen zugrunde gelegt werden.

⇒ Für die Offenlegung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung sind gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2009/28/EG und Artikel 14 Absatz 10 der Richtlinie 2012/27/EG ausgestellte Herkunftsnachweise zu verwenden. ⇐

Die nationale Regulierungsbehörde oder eine andere zuständige nationale Behörde ergreift die notwendigen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Informationen, die von den Versorgungsunternehmen Anbietern gemäß diesem Artikel an ihre Endkunden Kunden weitergegeben werden, verlässlich sind und so zur Verfügung gestellt werden, dass sie auf nationaler Ebene eindeutig vergleichbar sind.

1. ~~2.~~ Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ⇒ in ihren Hoheitsgebieten ⇐ intelligente Messsysteme eingeführt werden, ~~durch die die aktive Beteiligung der Verbraucher am Stromversorgungsmarkt unterstützt wird. Die Einführung dieser Messsysteme kann~~ einer wirtschaftlichen Bewertung unterliegen können, bei der alle langfristigen Kosten und Vorteile für den Markt und die einzelnen Kunden geprüft werden sowie untersucht wird, welche Art des intelligenten Messens wirtschaftlich vertretbar und kostengünstig ist und in welchem zeitlichen Rahmen die Einführung praktisch möglich ist.
2. Diese Bewertung erfolgt ~~bis 3. September 2012~~ ⇒ unter Berücksichtigung der Methode für die Kosten-Nutzen-Analyse und der Mindestfunktionen intelligenter Messsysteme, die in der Empfehlung 2012/148/EU der Kommission festgelegt sind, sowie der besten verfügbaren Techniken, um ein Höchstmaß an Cybersicherheit und Datenschutz zu gewährleisten. ⇐
3. Anhand dieser Bewertung erstellen die Mitgliedstaaten ⇒ bzw. – soweit die Mitgliedstaaten dies vorsehen – erstellt die benannte zuständige Behörde ⇐ ~~oder eine von ihnen benannte zuständige Behörde~~ einen Zeitplan mit einem Planungsziel von 10 Jahren für die Einführung der intelligenten Messsysteme. Wird die Einführung intelligenter Zähler positiv bewertet, so werden mindestens 80 % der ~~Verbraucher~~ ☒ Endkunden ☒ ~~bis 2020~~ ⇒ innerhalb von acht Jahren ab der positiven Bewertung oder, im Fall der Mitgliedstaaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie mit der Einführung begonnen haben, bis 2020 ⇐ mit intelligenten Messsystemen ausgestattet.

~~Die Mitgliedstaaten sorgen für die Interoperabilität der Messsysteme, die in ihrem Hoheitsgebiet eingesetzt werden, und tragen der Anwendung der entsprechenden Normen und bewährten Verfahren sowie der großen Bedeutung, die dem Ausbau des Elektrizitätsbinnenmarkts zukommt, gebührend Rechnung.~~

ANHANG IV

Teil A

Aufgehobene Richtlinie

(gemäß Artikel [...])

Richtlinie 2009/72/EG

(ABl. L 211 vom 14.8.2009,
S. 55-93)

Teil B

Fristen für die Umsetzung in nationales Recht [und Geltungsbeginn]
(gemäß Artikel [...])

Richtlinie	Umsetzungsfrist	Geltungsbeginn
2009/72/ EG	3.3.2011	3.9.2009

↓ neu

ANHANG V
ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 2009/72/EG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
—	Artikel 3
Artikel 33	Artikel 4
—	Artikel 5
Artikel 32	Artikel 6
Artikel 34	Artikel 7
Artikel 7	Artikel 8
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 9 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 9 Absatz 2
Artikel 3 Absatz 6	Artikel 9 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 15	Artikel 9 Absatz 4
Artikel 3 Absatz 14	Artikel 9 Absatz 5
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 10
Anhang I Nummer 1	Artikel 10
—	Artikel 11
—	Artikel 12
—	Artikel 13

—	Artikel 14
—	Artikel 15
—	Artikel 16
—	Artikel 17
—	Artikel 18
Artikel 3 Absatz 11	Artikel 19
—	Artikel 20
—	Artikel 21
—	Artikel 22
—	Artikel 23
—	Artikel 24
Artikel 3 Absatz 12	Artikel 25
Artikel 3 Absatz 13	Artikel 26
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 27
Artikel 3 Absatz 7	Artikel 28 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 8	Artikel 28 Absatz 2
—	Artikel 29
Artikel 24	Artikel 30
Artikel 25	Artikel 31
—	Artikel 32
—	Artikel 33
—	Artikel 34
Artikel 26	Artikel 35
—	Artikel 36
Artikel 27	Artikel 37
Artikel 28	Artikel 38

Artikel 29	Artikel 39
Artikel 12	Artikel 40
Artikel 16	Artikel 41
Artikel 23	Artikel 42
Artikel 9	Artikel 43
Artikel 13	Artikel 44
Artikel 14	Artikel 45
Artikel 17	Artikel 46
Artikel 18	Artikel 47
Artikel 19	Artikel 48
Artikel 20	Artikel 49
Artikel 21	Artikel 50
Artikel 22	Artikel 51
Artikel 10	Artikel 52
Artikel 11	Artikel 53
—	Artikel 54
Artikel 30	Artikel 55
Artikel 31	Artikel 56
Artikel 35	Artikel 57
Artikel 36	Artikel 58
Artikel 37 Absatz 1	Artikel 59 Absatz 1
Artikel 37 Absatz 2	Artikel 59 Absatz 2
Artikel 37 Absatz 4	Artikel 59 Absatz 3
Artikel 37 Absatz 3	Artikel 59 Absatz 4
Artikel 37 Absatz 5	Artikel 59 Absatz 5
Artikel 37 Absatz 6	Artikel 59 Absatz 6

Artikel 37 Absatz 7	Artikel 59 Absatz 7
Artikel 37 Absatz 8	—
—	Artikel 59 Absatz 8
Artikel 37 Absatz 9	Artikel 59 Absatz 9
Artikel 37 Absatz 10	Artikel 60 Absatz 1
Artikel 37 Absatz 11	Artikel 60 Absatz 2
Artikel 37 Absatz 12	Artikel 60 Absatz 3
Artikel 37 Absatz 13	Artikel 60 Absatz 4
Artikel 37 Absatz 14	Artikel 60 Absatz 5
Artikel 37 Absatz 15	Artikel 60 Absatz 6
Artikel 37 Absatz 16	Artikel 60 Absatz 7
Artikel 37 Absatz 17	Artikel 60 Absatz 8
Artikel 38	Artikel 61
—	Artikel 62
Artikel 39	Artikel 63
Artikel 40	Artikel 64
Artikel 43	Artikel 65
Artikel 44	Artikel 66
—	Artikel 67
—	Artikel 68
—	Artikel 69
Artikel 49	Artikel 70
Artikel 48	Artikel 71
Artikel 50	Artikel 72
Artikel 51	Artikel 73
Artikel 3 Absatz 9	Anhang II Nummer 4

Artikel 3 Absatz 5	—
Artikel 3 Absatz 10	—
Artikel 3 Absatz 16	—
Artikel 4	—
Artikel 5	—
Artikel 6	—
Artikel 8	—
Artikel 41	—
Artikel 42	—
Artikel 45	—
Artikel 46	—
Artikel 47	—